

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Umwelt & Anlagen

Andreas Hauser

Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5528
bh.la.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-WFN/B-562/2-2026

Landeck, 27.04.2026

TVB Serfaus-Fiss-Ladis;

Verbesserung und Verlängerung Flüstersteig;

Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz und dem Forstgesetz

KUNDMACHUNG

Der TVB Serfaus-Fiss-Ladis hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt Verbesserung und Verlängerung Flüstersteig auf den Grundstücken 2158/1, 2159/1, 2159/2, 2160/1 und 2589, KG Fiss, angesucht.

BESCHREIBUNG DES PROJEKTS:

Durch den TVB Serfaus-Fiss-Ladis ist der Ausbau bzw. die Verbesserung des Flüstersteiges zwischen dem Fisser Jöchel und der Zirbenhütte geplant. Weiters ist geplant, den Weg talseits der Zirbenhütte zu verlängern. Somit soll zukünftig ein durchgehender, kinderwagentauglicher Wanderweg von der Bergstation der Almbahn über das Fisser Jöchel, die Zirbenhütte und die Schöngampalm bis zur Talstation der Almbahn zur Verfügung stehen.

Das Projektgebiet befindet sich im Gemeindegebiet von Fiss nördlich des Fisser Jöchels Richtung Urgtal auf einer Höhe zwischen ca. 1.800 müA und 2.425 müA. Der Weg mit einer geplanten Regelbreite von 1,5 m weist eine Länge von insgesamt 5.297 m auf, dabei wird ein Höhenunterschied von 624 m überwunden.

Hinsichtlich der genauen technischen Details wird auf die zur Bewilligung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 die mündliche Verhandlung auf

17.06.2026, um 10.00 Uhr

mit dem Treffpunkt **beim Gemeindeamt Fiss** anberaunt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bezirkshauptmann:

Andreas Hauser